



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Eine Welt Markt Siegburg e.V."
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 1196 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53721 Siegburg
Der Verein wurde am 28. Juni 1982 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist,
 - a) eine gerechtere, nachhaltigere Weltwirtschaft und partnerschaftliche Handelsbeziehungen, insbesondere mit Ländern des Globalen Südens, zu fördern.
 - b) Bewusstsein für den Fairen Handel zu schaffen, dafür zu sensibilisieren und die Idee des Fairen Handels nach außen zu tragen.
- (3) Umsetzung der Vereinsziele:
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Information der Öffentlichkeit über Probleme in Entwicklungs- und Schwellenländern und die Zusammenhänge zwischen ihnen und den Industrienationen.
 - b) Des Weiteren sorgt der Verein für den Verkauf von fair gehandelten Erzeugnissen im Sinne von § 2 (2). Dazu wird ein Laden geführt und Dritte bei Verkaufsaktionen mit Produkten des Fairen Handels unterstützt.
 - c) Im Rahmen der Möglichkeiten werden Entwicklungsprojekte materiell unterstützt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Finanzmittel des Vereins ergeben sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dem Gewinn des Ladens.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Aufwendungen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder müssen den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, sobald diese vom Vorstand angenommen ist. Die Annahme geschieht durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Ablehnung einer Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vollzogen werden. Voraussetzung ist es, dass die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Ermäßigungen oder Erlass des Beitrages in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gesendet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorstandsvorsitzmitglieder oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der die Versammlung leitenden Person und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person, die die Versammlung leitet, der/die Protokollführer/Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme der Jahresberichte (u.a. Jahresabschluss und Kassenbericht) des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Entscheidung über Anträge
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach zwei oder spätestens nach vier Wochen einzuberufen und abzuhalten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorstandswahlen sind schriftlich durchzuführen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme und zwar ohne Rücksicht auf seine Beitragspflicht. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- (1) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- (2) dem/der Kassenwart/in
- (3) dem/der Schriftführer/in

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein i.S.d. §26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur in Notfällen zulässig und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einer der beiden Vorstandsvorsitzmitgliedern schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter eine

der beiden vorsitzenden Personen, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet eine der beiden Vorstandsvorsitzmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- a) Stiftung "Brot für die Welt"
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister 3209
- b) Bischöfliches Hilfswerk "MISEREOR e. V."
Mozartstraße 9
52064 Aachen
Registergericht: Amtsgericht Aachen, Registernummer: VR 1328

Diese Institutionen haben das Vereinsvermögen für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2018 verabschiedet. Sie ersetzt die Fassung vom 17. März 2015.

Siegburg, 21. April 2018